



## SATZUNG

### zur Änderung der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Eingeschränktes Gewerbegebiet Eichenstraße“, Gemarkung Hülben

Aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) i.V.m. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 25. September 2001 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplans „Eingeschränktes Gewerbegebiet Eichenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch beschlossen:

Die Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Eingeschränktes Gewerbegebiet Eichenstraße“ vom 21. November 2000 wird wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung des schriftlichen Teils

Die Ziffer III Nr. 2 der örtlichen Bauvorschriften des schriftlichen Teils wird wie folgt geändert:

1. III. Nr. 2 a) erhält folgenden Wortlaut:  
„Grundsätzlich sind Dächer als Satteldach mit einer Dachneigung von 15° bis 25° oder als gerundetes Dach (Tonnendach) zu gestalten.  
Als Ausnahme können in Abstimmung mit der Gemeinde Hülben zugelassen werden:  
- Flachdächer, wenn sie umlaufend mit einer Attika mit der genannten Dachneigung versehen werden;  
- Pultdächer mit 10° bis 20° Neigung im Rahmen der maximal zulässigen Gebäudehöhe nach Abschnitt I Nr. 2.“
2. Die bisherige Ziffer III 2 b) des Textteils wird gestrichen.
3. Die bisherige Ziffer III 2 c) wird b) und die bisherige Ziffer III 2 d) wird c).

#### § 2 Ergänzung der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan „Eingeschränktes Gewerbegebiet Eichenstraße“ vom 20.06.2000 / 19.09.2000/ 21.11.2000 wird ergänzt durch die Begründung vom 19.06.2001.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben in Kraft.

Ausgefertigt:

Hülben, den 26.09.2001



Notter  
Bürgermeister

